

**Rechtslage seit dem 01.01.2000**

Antrag auf Einbürgerung in Deutschland



Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit



Einbürgerung in Deutschland



Beibehaltungsgenehmigung erteilt



Annahme der früheren  
Staatsangehörigkeit freiwillig  
und auf eigenen Antrag hin



Doppelstaatsangehörigkeit

keine Beibehaltungsgenehmigung



Annahme der früheren  
Staatsangehörigkeit freiwillig  
und auf eigenen Antrag hin



Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit  
von Amts wegen mit dem Erwerb der  
anderen/ früheren Staatsangehörigkeit



Rechtlicher Status = Ausländer/in



Deutscher Pass/ Personalausweis wird  
eingezogen



Aufenthaltstitel ist erforderlich

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit



Rechtlicher Status = Ausländer/in



Deutscher Pass/ Personalausweis wird eingezogen



Aufenthaltstitel ist erforderlich



§ 38 Aufenthaltsgesetz

§ 38 Abs. 1 S.1 Nr.1 AufenthG



Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

gewöhnlicher Aufenthalt



seit 5 Jahren als Deutscher im Bundesgebiet



Niederlassungserlaubnis



Anspruch, wenn Antragstellung fristgerecht innerhalb 6 Monate ab Kenntnisnahme

§ 38 Abs.1 S.1 Nr.2 AufenthG



Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

gewöhnlicher Aufenthalt



seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet



Aufenthaltserlaubnis (mit Zugang zum Arbeitsmarkt)



Anspruch, wenn Antragstellung fristgerecht innerhalb 6 Monate ab Kenntnisnahme

**Hessen: Fristsetzung nach § 38 Aufenthaltsgesetz**

Kenntnisnahme



Auffassung des Hessischen Innenministeriums = Erlass vom 23. 04 2005



Merkblatt zu Verlusttatbeständen der deutschen Staatsangehörigkeit wurde bei Einbürgerungen ab 01.01.2000 ausgehändigt



Kenntnisnahme ist damit (bereits damals) eingetreten



Im Aufenthaltsgesetz ist in § 38 eine Frist bestimmt, die mit Kenntnisnahme zu laufen beginnt



Kenntnisnahme bestand, daher Fristbeginn mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005



Fristende = 30.06.2005

**Rechtslage bis 31.12.1999**

Antrag auf Einbürgerung in Deutschland



Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit



Einbürgerung in Deutschland



Keine Beibehaltungsgenehmigung



Annahme einer anderen/ der früheren Staatsangehörigkeit  
Freiwillig und auf eigenen Antrag hin



Wohnsitz/  
Dauernder Aufenthalt in Deutschland  
in Deutschland



Wohnsitz/  
Dauernder Aufenthalt im  
Ausland



Einbürgernder Staat  
war kein Mitglied des  
„Mehrstaater-  
übereinkommens“ von 1963



Einbürgernder Staat  
war Mitglied des  
„Mehrstaater-  
übereinkommens“ von 1963



Doppelte  
Staatsangehörigkeit



Verlust  
der deutschen Staatsangehörigkeit



Verlust  
der deutschen  
Staatsangehörigkeit